

Zeitschrift: Archiv des Historischen Vereins des Kantons Bern
Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Bern
Band: 69 (1985)

Artikel: Das Kollegiatstift St. Vinzenz in Bern
Autor: Treppe-Utz, Kathrin
Kapitel: 1: Die Stiftsgründung
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1070928>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

I. KAPITEL

DIE STIFTSGRÜNDUNG

1. DER GRÜNDUNGSVORGANG, HERBST 1484 BIS FRÜHJAHR 1485

Am 10. August 1484 nahmen Schultheiss und Rat der Stadt Bern bei Mathias Eberler, genannt Grönenzweig, in Basel gegen einen jährlichen Zins von 50 rheinischen Gulden ein Kapital von 1000 rheinischen Gulden auf und am 14. August bei Petermann von Faucigny und Wilhelm von Affry in Freiburg zum gleichen Zinssatz weitere 800. Dabei wird nicht gesagt, wofür Bern diese Summen brauchte. Erst ein paar Jahre später ist zu erfahren, dass dieses und weiteres Geld, insgesamt 3200 rheinische Gulden, zu «wärbung und uffrichtung» des Vinzenzstifts verwendet worden waren. Dass wir über die Absichten der bernischen Regierung im Herbst 1484 trotz bewusster Geheimhaltung wegen des Deutschen Ordens, der bis dahin die stadtbernische Pfarrkirche besessen hatte, doch informiert sind, verdanken wir einem von ihr nicht vorhergesehenen Zwischenfall, dem am 12. August 1484 erfolgten Tod Papst Sixtus' IV. Am 10. September richtete der Rat ein Schreiben an den Propst des Kollegiatstifts St. Mauritius in Amsoldingen mit der Frage, ob man dem Generalvikar des Bistums Lausanne, der sich auf der Reise nach Rom befinde, ein an den neuen Papst gerichtetes Beglaubigungsschreiben nachsenden solle¹.

Damit lernen wir zwei Hauptakteure in der Geschichte der Gründung des Vinzenzstifts und zugleich seinen ersten Propst und Dekan kennen: den Generalvikar der Diözese Lausanne, Johannes Armbruster, und den Propst des Chorherrenstifts Amsoldingen, Burkhard Stör. Stör stand am Ende einer langen Karriere als Pfründenjäger und als geistlicher Diplomat vor allem im Dienste Berns, wobei die Propstei Amsoldingen, die er seit 1463 innehatte, der einzige Fixpunkt war; Armbruster stand am Anfang einer ähnlichen Laufbahn. Es lag nahe, dass der Rat sich in Abwesenheit Armbrusters an den erfahrenen Stör wandte, der sich in den letzten Jahren nach Amsoldingen zurückgezogen

gen hatte. Seine schriftliche Antwort war am nächsten Tag in Bern, vermutlich vom gleichen Boten überbracht, den man mit der Anfrage geschickt hatte. Störs Brief ist nicht überliefert, aber am folgenden Tag, dem 12. September, wurde ein neues Beglaubigungsschreiben für Armbruster an den neuen Papst angefertigt. Aus dem Begleitschreiben geht hervor, dass der bernische Rat es vorgezogen hätte, mit dem verstorbenen Papst Sixtus IV. zu verhandeln, aber nun das Begonnene nicht mehr rückgängig machen könne. Und schliesslich kündigte das Schreiben Armbruster die Übersendung von Wechselbriefen an². Diese wurden ihm offenbar nicht direkt zugestellt, sondern über den Handelsherrn Werner Löubli, der wahrscheinlich die Nachricht vom Tod Sixtus' IV. nach Bern gemeldet hatte.

Für die Zeit vom 18. September bis zum 16. Dezember 1484 fehlen die bernischen Ratsmanuale und damit wahrscheinlich wichtige Informationen über den weiteren Verlauf der Dinge. Dieser Verlust wird zum Teil durch einen an den Rat und an Stör gerichteten Brief Armbrusters vom 26. September aus Rom wettgemacht, der zum ersten Mal näheren Aufschluss über den Zweck seiner Reise gibt. Der Brief beschreibt, wie Armbruster und seine «gesellschaft» – laut dem Chronisten Anshelm begleiteten ihn Albrecht Löubli und Ulrich Stör, zukünftige Chorherren von St. Vinzenz – die Nachricht vom Tod Sixtus' IV. in Aosta erfahren hätten. Darauf seien sie nach Mailand geritten, wo Armbruster sich über die neuen Machtverhältnisse ins Bild gesetzt und von wo er erste, schriftliche Kontakte mit den neuen Machthabern in Rom aufgenommen habe. In Rom angelangt, habe er sich an die massgeblichen Kardinäle gewandt und für den 29. September (St. Michelstag) eine Audienz erhalten; der Papst sei bereits informiert und im Bestreben, die Freundschaft des bernischen Rats zu erwerben, günstig gesinnt. Weiter habe Armbruster eine Supplikation machen lassen, worin er auf den Rat der Kardinäle hin vorerst nur um die Errichtung des Vinzenzstifts bitte. Als Vollstrecker sei der Bischof oder der Offizial von Lausanne vorgesehen. In einem nächsten Schritt würden die Inkorporationen des Stifts Amsoldingen und des Priorats Rüeggisberg erfolgen. Mit dem gegenwärtigen Inhaber von Rüeggisberg, Niklaus Garriliati, habe er gesprochen; dieser sei bereit, das Priorat gegen eine lebenslängliche Pension abzutreten. Weiter seien ihm

für den zukünftigen Propst von St. Vinzenz die Pontifikalien zugesagt worden. Das einzige, was nicht klappte, war die Übersendung des Geldes, dessen Armbruster dringend bedurfte³.

Das erste von Armbruster erwirkte Breve datiert vom 19. Oktober 1484 und beauftragte den Bischof oder Offizial von Lausanne, die Pfarrkirche St. Vinzenz in Bern aus der Abhängigkeit vom Deutschen Orden zu lösen und zu einer weltlichen Kollegiatkirche mit den Ämtern des Propstes, Dekans, Kantors und Kustos sowie 24 Kanonikaten, die Amtsinhaber inbegriffen, zu erheben. Das Präsentationsrecht für Dignitäten und Kanonikate sollte Schultheiss, Rat und Gemeinde von Bern zustehen, und zwar war der Propst dem Papst zu präsentieren, die übrigen Amtsinhaber dem Bischof von Lausanne und die Chorherren dem Propst⁴. Dieses Breve konnte dem Rat noch nicht bekannt gewesen sein, als er am 22./23. Oktober eine zweite Instruktion für Armbruster erliess, sonst hätte er darin kaum postuliert, dass besser nicht der Bischof von Lausanne alleiniger Vollstrecker der Gründungsurkunde sein sollte, damit er nicht später irgendwelche Rechte daraus ableiten könnte. Vielmehr sollten ihm der Propst von Interlaken und die Äbte von Frienisberg und Trub oder wenigstens einer oder zwei von ihnen zur Seite gestellt werden.

Diese zweite Instruktion, die eine erste voraussetzt, welche Armbruster vermutlich direkt mitgegeben worden war und deshalb nicht überliefert ist, war zugleich eine Antwort auf seinen Brief vom 26. September. Aus ihr geht hervor, dass in der ersten Instruktion die weiteren Klöster und Priorate genannt waren, die dem neuen Stift inkorporiert werden sollten. Ihre Namen werden nicht wiederholt, und Armbruster wurde zur Eile ermahnt. Der Rat drückte sein Erstaunen über das Vorgehen aus, in einer ersten Supplikation nur die Errichtung des Kollegiatstifts zu beantragen, und bedang sich aus, dass alle Inkorporationen in einer einzigen Bulle enthalten sein sollten, die man dem Stift übergeben könne. Die Pension für Garriliati auf Rüeggisberg sollte so klein als möglich sein, da das Priorat ohnehin schon stark verschuldet sei. Auf die Pontifikalien legte der Rat ganz offensichtlich weniger Wert als Armbruster. Schliesslich fügte er weitere Empfehlungsschreiben an den Papst und die in Armbrusters Brief als einflussreich bezeichneten Kardinäle, an Garriliati und den Herzog von Mai-

land bei. Am 7. November sandte er ausserdem als Antwort auf eine entsprechende Anzeige vom 12. September Innozenz VIII. Glückwünsche zu seiner Wahl⁵.

Als nächstes verpflichtete sich Armbruster am 11. November 1484 in Rom im Namen von Propst und Kapitel der Vinzenzkirche in Bern zur Zahlung der Annaten innerhalb von sechs Monaten nach erfolgter Erhebung zum Kollegiatstift⁶. Die Bulle datiert vom 16. November 1484, mit der Innozenz VIII. dem zukünftigen Propst von St. Vinzenz den Gebrauch der Pontifikalinsignien wie Mitra, Ring, Stab und anderer erlaubte⁷. Erst am 9. Dezember reichte Armbruster das Gesuch um die Inkorporation des Kollegiatstifts Amsoldingen, des Augustinerinnenklosters Interlaken und der Cluniazenserpriorate Münchenwiler und St. Petersinsel in das neuzugründende Vinzenzstift ein⁸. Inzwischen wuchs in Bern die Unruhe, denn hier hatte man seit dem Brief vom 26. September wahrscheinlich nichts mehr von Armbruster gehört, wusste von keinem seiner Erfolge und fürchtete schon um das eingesetzte Geld. In diesem Sinn schrieb der Stadtschreiber Thuring Fricker am 11. Dezember 1484 an Armbruster⁹, der seinerseits am 14. Dezember am Ziel seiner und der Wünsche des bernischen Rats angekommen war: Mit zwei Breven vom 14. Dezember 1484 beauftragte Papst Innozenz VIII. den Lausanner Domherrn Guido de Prez, erstens dem bernischen Vinzenzstift das Stift Amsoldingen, das Frauenkloster Interlaken und die Priorate Münchenwiler und St. Petersinsel zu inkorporieren und zweitens Johannes Armbruster, dem er überdies das Priorat Rüeggisberg übertrug, die Würde eines Propstes des neuen Stifts zu verleihen, die Zustimmung von Schultheiss, Rat und Gemeinde von Bern, denen das Präsentationsrecht zustand, vorausgesetzt¹⁰. Das Priorat Rüeggisberg wurde so gewissermassen der neuen Propstei inkorporiert, ohne dass dieser Begriff verwendet worden wäre. Der Zustand der genannten Stifte, Klöster und Priorate wurde dabei so schlecht als möglich dargestellt, um ihre Aufhebung zu rechtfertigen. Das Problem des früheren Inhabers war im Fall von Rüeggisberg durch den Verzicht Garriliatis gelöst; im Fall von Amsoldingen wurde verfügt, dass der Propst und die vier Chorherren in das neue Vinzenzstift aufgenommen werden sollten. Die acht oder neun Nonnen von Interlaken sollten in anderen Klöstern oder bei ihren Angehörigen versorgt wer-

den; das Vinzenzstift musste sich zu ihrem lebenslänglichen Unterhalt verpflichten. Bei den Prioraten war der Tod oder Rücktritt der bisherigen Inhaber, deren Namen nicht genannt werden, abzuwarten; Mönche scheinen keine mehr vorhanden gewesen zu sein.

Das Breve vom 19. Oktober – noch nicht aber die Breven vom 14. Dezember – muss gegen Ende Dezember in Bern eingetroffen sein, laut Anshelm auf Weihnachten. Offenbar hatte man Armbrusters persönliche Rückkehr erwartet und war erstaunt, dass er stattdessen einen Diener mit dem Dokument und einem Begleitbrief schickte. Dies alles geht aus einer Missive vom 29. Dezember hervor, mit der man den Stadtschreiber Thüring Fricker, der sich in Geschäften der Stadt in der Nord- und Ostschweiz aufhielt, bat, nach Bern zurückzukehren. Er war wohl noch nicht hier angekommen, als man am 3. Januar 1485 den Propst des Mauritiusstifts von Zofingen und zukünftigen Kustos und Dekan des Vinzenzstifts, Peter Kistler, zum Bischof von Lausanne schickte. Während Armbruster in Rom weilte und Stör in Amsoldingen als Berater fungierte, stand Kistler für kürzere Schachzüge bereit. Das Breve vom 19. Oktober 1484 sah als Vollstrecker des päpstlichen Willens den Bischof von Lausanne vor, der deshalb rasch informiert werden musste¹¹. Am 7. Januar wurde Stör ebenfalls herbeigerufen. Am 12. Januar wurden Kleiner und Grosser Rat versammelt und die Absicht, das neue Stift zu errichten, bekräftigt¹². Spätestens von diesem Zeitpunkt an konnte die Angelegenheit nicht mehr geheimgehalten werden.

Die Ankunft Störs und des Bischofs von Lausanne, Benedikt von Montferrand, liess jedoch auf sich warten; am 13. Januar forderte man beide erneut zum Kommen auf. Offenbar hatten sie sich mit Krankheit entschuldigt. Dies erhellt aus einem Brief, der am 14. Januar an Armbruster abging und mit welchem Schultheiss und Rat sich für mehrere Sendungen von Schriften und insbesondere das Breve vom 19. Oktober 1484 bedankten. Weiter wurde Armbruster gebeten, «der union [wahrscheinlich Inkorporation] halb allen getruwen fliss zü bruchen, damit die ervolgt werd, dann sus were der Stift cost wenig nütz». Nachher werde seine Anwesenheit in Bern nötig sein. Am gleichen Tag wurde ein anderes Traktandum «us marcklichen geschäften, darin min herren jetz stan», zuerst auf den 23. Januar und dann auf den 1. Februar ver-

schoben. In der Zwischenzeit scheint man an einen ersten Entwurf zu einer Stiftsverfassung gegangen zu sein¹³.

Nachdem bereits viel Zeit verstrichen war, beschloss der Rat, auf die Vollstreckung des Breve vom 19. Oktober zu verzichten, bis Armbruster zurückgekehrt und man über den Umfang der bewilligten Inkorporationen informiert sein würde. Man bat deshalb Benedikt von Montferrand, mit Rücksicht auf seinen Gesundheitszustand vorläufig in Lausanne zu bleiben. Am 9. Februar konnte man ihm melden, dass Propst Armbruster angekommen sei und man ihn, den Bischof, am Abend vor dem Sonntag Reminiscere, also am Abend des 26. Februars, in Bern erwarte¹⁴. Gleichzeitig wurde Armbruster, der sich wahrscheinlich in Lausanne aufhielt, herbeigerufen. Am 11. Februar wurde Stadtschreiber Fricker, der sich wieder entfernt hatte, erneut herbestellt. Am 12. Februar präzisierte man dahingehend, dass er über Zofingen reiten, den Dekan und vier Kapläne mitbringen und spätestens am 19. Februar in Bern eintreffen sollte. Am gleichen 12. Februar forderte man das Kapitel von Amsoldingen auf, zwei bevollmächtigte Chorherren zu schicken. Am 16. Februar wurden ausserdem der Lausanner Domherr Guido de Prez und der Offizial eingeladen, sich mit dem Bischof am 26. Februar in Bern einzufinden¹⁵.

Guido de Prez hatte sich vermutlich schon früher auf den Weg gemacht, denn er war nachweislich am 20. Februar 1485 in Rüeggisberg, wo er Armbruster in das Amt des Propstes investierte und in den Besitz des Priorats Rüeggisberg setzte. Der Vollstreckung des zweiten Breve vom 14. Dezember 1484 stand, nachdem der bisherige Inhaber von Rüeggisberg verzichtet und Armbruster die päpstliche Bestätigung seiner Wahl zum Propst erhalten hatte, nichts mehr entgegen. Immerhin scheint man mit dem Widerstand der Bevölkerung gerechnet zu haben, denn Armbruster trug einen Brief von Schultheiss und Rat mit sich, worin dem Ammann und den Untertanen von Rüeggisberg geboten wurde, die Inbesitznahme geschehen zu lassen¹⁶. Am 23. Februar verschob der Rat noch einmal ein Geschäft, das auf Freitag, den 25. Februar, angesetzt war, mit der Begründung: «stan wir jetz in täglicher wart unsers herrn von Losann, bi uns ettlich sachen us bapstlicher bevelh fürzünemen». Inzwischen war der Stiftsvertrag in seinen wesentlichsten Punkten fertiggestellt

worden und wurde am Donnerstag, dem 24. Februar, von Rat und Burgern genehmigt¹⁷.

Am Wochenende vom 26./27. Februar waren jedoch weder der Bischof von Lausanne noch die Chorherren von Amsoldingen eingetroffen, was darauf hindeutet, dass von diesen beiden Seiten grosser Widerstand zu erwarten war. Die letzteren wurden samt ihrem Propst Stör mit Brief vom Mittwoch, dem 2. März, aufgefordert, am Mittag des nächsten Tages in Bern zu erscheinen. In der gleichen Ratssitzung wurde der Landkommendur des Deutschen Ordens angehört, der gegen die Gründung des Vinzenzstifts protestierte, und auf die baldige Ankunft des Bischofs von Lausanne vertröstet. Nichtsdestoweniger legte er am Donnerstag eine «appellation und protestacion dar». Am gleichen 3. März müssen der Bischof von Lausanne und seine Begleitung in Bern angekommen sein, denn der Landvogt von Nidau wurde angewiesen, im Hinblick auf diese Gäste Fische zu schicken¹⁸.

Die weiteren Ereignisse sind beim Chronisten Valerius Anshelm nachzulesen; in den Ratsmanualen fehlen sie ganz. Es scheint, dass vor der «appellation und protestacion» durch den Deutschordenskommendur am Donnerstag, dem 3. März, die Deutschordensbrüder zur Frühmesse läuten liessen und ihren Gesang anstimmten. Daran wurden sie von den offenbar schon ernannten neuen Chorherren und den Lausanner Domherren, die sich in Begleitung des Bischofs in Bern aufhielten, gehindert, die ihnen die Gesangbücher zuschlugen und sie aus dem Chor vertrieben. Die neuen Chorherren wurden dabei von bewaffneten Stadtweibern unterstützt; anschliessend begannen sie, ihren eigenen Gottesdienst abzuhalten. Am gleichen Tag noch wurde den Deutschherren ihr Haus weggenommen und dem neuen Stift übergeben. Vielleicht wurde wegen dieses Vorfalles am nächsten Tag, am Freitag, dem 4. März 1485, der Stiftsvertrag abgeschlossen, noch bevor er fertig ausgearbeitet war¹⁹.

Aus Anshelm wird nicht klar, wann der Bischof von Lausanne in Bern eintraf. Jedenfalls versammelten sich am Montag, dem 7. März 1485, zur Kompletzeit der Bischof, die ihn begleitenden Domherren und die neuen Chorherren beim Oberen Tor und wurden von Schultheiss, Rat und Gemeinde in einer prächtigen Prozession, wobei die

päpstlichen Bullen vorausgetragen wurden, in die St. Vinzenzkirche geführt und der neue Propst Armbruster von Bischof und Schultheiss auf den Hauptaltar gesetzt. Dabei wurde unter Orgelbegleitung ein «Te Deum laudamus» gesungen. Anschliessend gebot der Bischof den Deutschordensbrüdern abzutreten und wies dem neuen Propst sowie den neuen Chorherren je nach Amt, Alter und Würde ihre Plätze im Chorgestühl zu. Zuletzt begleiteten der Rat und das neue Kapitel den Bischof in seine Herberge und hielten mit ihm ein Festmahl. Am folgenden Tag, dem 8. März 1485, wurden die Inkorporationen feierlich vollstreckt²⁰.

Anshelm beschliesst seinen Bericht über die Gründung des Vinzenzstifts mit einer Liste der ersten Chorherren, die um so kostbarer ist, als die Stiftsmanuale mit ihren Präsenzlisten erst 1488 einsetzen. An der Spitze der Liste stehen die Amtsinhaber, Propst Johannes Armbruster, Dekan Burkhard Stör, Kustos Peter Kistler und Kantor Thoman vom Stein. Die Chorherren teilte Anshelm in drei Kategorien ein: die Chorherren von Amsoldingen, Diebold von Erlach, Joss Weber, Bernhard Wolf und Konrad Schlegel. Die «neuen» Chorherren, Albrecht Löubli, Ulrich Stör und Vinzenz Kindimann. Und schliesslich drei Domherren von Lausanne, die bei der Gründung des Stifts behilflich gewesen seien, Guido de Prez, Philipp de Compesio und Baptista de Aycardis. Bei der dritten Kategorie handelte es sich um Ehrenchorherren, die nicht residierten und keine Einkünfte bezogen. Dies geht aus einer Notiz im Ratsmanual hervor, wo es unter dem 5. März heisst: «Dem official von Losann [Baptista de Aycardis] sol man ein thümherrn pfründ lassen werden, und er doch nit residirt.» Einen Hinweis auf den Akt der Präsentation gibt es nur für Philipp de Compesio, und zwar im Ratsprotokoll vom 8. März: «Min herren haben gepresentiert herr Philippen von Compesio zü thümherrn hie.»²¹ Diese Präsentation muss gemäss dem Breve vom 19. Oktober 1484 durch den Rat gegenüber dem Propst geschehen sein; eine schriftliche Aufzeichnung in den Lateinischen Missivenbüchern, wie sie später die Regel wurde, existiert nicht. So ist dieser Eintrag im Ratsmanual vom 8. März der einzige Anhaltspunkt für eine Datierung von Anshelms Liste. Ferner ist eine Urkunde über die Wahl Störs zum Dekan überliefert, die vermutlich deshalb schriftlich festgehalten wurde, weil Stör dabei die

Zusicherung erhielt, dass er trotz der Inkorporation die Einkünfte der Propstei Amsoldingen und eine Pension von 100 lb auf Münchenwiler zeit seines Lebens weiter beziehen dürfe. Offenbar schätzte man seine Lebensdauer nicht mehr allzu lange ein, denn die Wendung «in ansehen ... sins alters» steht schon bei der obigen Zusicherung der Einkünfte und nicht erst da, wo sie taktvollerweise hingehört hätte, bei der Befreiung von der Pflicht, in Bern ständig Residenz zu tun²². Stör starb denn auch schon im nächsten Sommer.

Es blieben noch die Dankbriefe nach Rom zu schreiben. Eine diesbezügliche Notiz steht im Ratsmanual unter dem 7. März, die Konzepte im Lateinischen Missivenbuch sind undatiert. Ein weiterer Hinweis für ihre Datierung liegt in der Tatsache, dass am 9. März noch einmal die Deutschordensherren vorsprachen, denn die Dankbriefe versuchten vor allem auch, den Papst und die Kardinäle gegen allfällige Schritte des Deutschen Ordens voreinzunehmen. Der Brief an den Papst ersuchte weiter um Dispens für die sechs Deutschordensbrüder, die der bernischen Kirche so zugetan seien, dass sie ihr Ordenskleid ablegen und zusammen mit den neuen Chorherren Gott dienen wollten. Und schliesslich zeigte man sich zu einer Erneuerung des Bündnisses gegen die Türken, das heisst wohl des eidgenössischen Bündnisses mit Papst Sixtus IV. von 1479 bereit²³.

2. DER STIFTSVERTRAG VOM 4. MÄRZ 1485

Als eigentliches Gründungsdokument für das Vinzenzstift sind nicht die päpstlichen Breven vom 19. Oktober oder 14. Dezember 1484, sondern der Stiftsvertrag zwischen Stadt und Stift vom 4. März 1485 zu betrachten. Ein erster Hinweis auf eine diesbezügliche Absicht des Rats findet sich im Ratsmanual unter dem 18. Januar 1485, am 19. Februar sass man über dem Artikel betreffend die Möglichkeit einer durch die Chorherren veranlassten Exkommunikation der Stiftskirche, am 21. Februar befasste man sich mit Gottesdienst und Prozessionen, und am 24. Februar wurde der Vertrag wahrscheinlich in seinen wesentlichen Punkten vom Kleinen und Grossen Rat genehmigt; er sollte nun «förmlich uffgestellt, verbrieft und besiglet werden». Die Besiegelung

muss am 4. März 1485 stattgefunden haben, nachdem es zur Konfrontation mit dem Deutschen Orden gekommen war, denn der Vertrag, wie er in einem Pergamentheft im Fach «Stift» sowie im Deutschen Spruchbuch des Oberen und Unteren Gewölbes überliefert ist, datiert vom 4. März 1485. Am 21. März scheint er jedoch noch nicht «aufgerichtet» gewesen zu sein, und gleichzeitig ist die Rede von einer Anleihe von 400 gl, die der Rat zuhanden des neuen Stifts beim Predigerkloster machte²⁴. Entsprechend folgen in den Spruchbüchern und in einem zweiten Heft aus Papier im Fach «Stift»²⁵ aufeinander der Stiftsvertrag, seine Anerkennung durch Propst und Kapitel, die Anleihe von 400 gl bei den Dominikanern und die Verpflichtung von Propst und Kapitel, diese innerhalb von zehn Jahren zurückzubezahlen, wobei die beiden letztgenannten Urkunden vom 1. April 1485 datieren²⁶. Das Pergamentheft im Fach «Stift»²⁷ enthält die beiden Akte vom 1. April nicht, ferner ist der Stiftsvertrag hier sinngemäss zwischen die beiden Teile der Anerkennung durch Propst und Kapitel eingeschoben. Die «Aufrichtung» des Vertrags scheint noch nicht einmal am 1. April stattgefunden zu haben, denn unter dem 11. April, einem Montag, steht im Ratsmanual – im Zusammenhang mit einer weiteren Anleihe von 25 gl – der Eintrag: «Man sol uff mittwuchen die berednuss mit dem Stift hören und demnach ufrichten.»²⁸

Die Bezeichnung als Stiftsvertrag, die sich eingebürgert hat, rechtfertigt sich aus der äusseren Form des Dokuments, das von einem «bekanntnüs der herren des Stifts» eingerahmt, in zwei Exemplaren ausgestellt und von Schultheiss und Rat (ein Siegel) sowie Propst und Kapitel (zwei Siegel) besiegelt ist. Innerlich gliedert sich der Vertrag – in dieser Reihenfolge – in Pflichten und Rechte der Chorherren, letztere in Form von Zugeständnissen des Rats, die immer wieder in Verpflichtungen der Chorherren übergehen. Jeder einzelne Chorherr musste sich vor dem Antritt seiner Pfründe schriftlich verpflichten, die Artikel des Stiftsvertrags einzuhalten (Art. 31). Der Begriff «Vertrag» fällt in demjenigen Teil, mit welchem die Chorherren «die selben vertrag und lütrung als wol gegründet ... angenommen, bedancket und [sich] den selben ... unterworfen» haben²⁹. Es handelt sich demnach nicht um eine gegenseitige Übereinkunft, wie es auch keinen Hinweis darauf gibt, dass die Chorherren oder auch nur Armbruster daran mit-

gearbeitet hätten. Die zeitgenössische Bezeichnung des Stiftsvertrags lautet «Collegii novelli erectio» oder «Die stiftlich uffrichtung der nünen pfarrkilchen, der pfaffen fryheit, ordnung (der lenge nach).»³⁰

Der Stiftsvertrag – wir bleiben trotzdem bei dieser Bezeichnung – verpflichtet die Chorherren an erster Stelle, die kanonischen Stunden, Mette, Prim, Terz, Sext, Non, Vesper und Komplet, sowie Messen und Jahrzeiten und das samstägliche Salve zu begehen und auf besondere Anforderung des Rats Prozessionen durchzuführen. Sie mussten weitere Jahrzeitstiftungen annehmen, es sei denn, auch der Rat befände deren Dotierung als zu gering (Art. 1–4)³¹. Der Rat behielt sich die Einsetzung des Leutpriesters vor (Art. 5). Die von den Jahrzeiten herührenden Zinsen durften ohne Einwilligung des Rats nicht verändert und keinesfalls ohne Ersatz veräussert werden. Sie waren zusammen mit den anderen Zinsen, die dem Stift durch die Inkorporationen zufallen würden, aufzuzeichnen und der Stadt in Abschrift vorzulegen. Die Belastungen, welche auf der Pfarrkirche von Bern und auf den zu inkorporierenden Klöstern lagen, musste das Stift tragen, ebenso die Verzinsung der zu seiner Gründung in Basel, Freiburg und anderswo aufgenommenen Summen. Die Chorherren mussten sich jährlich für ihre Zinsen – die eingegangenen und die von ihnen geschuldeten – vor dem Rat verantworten können (Art. 6–10).

Sie waren weiter verpflichtet, die Leutkirche mit den notwendigen liturgischen Büchern, Kelchen, Leuchtern, Altartüchern und Messgewändern zu versorgen, doch gab der Rat den «buw unser lütkilchen», also das Vermögen für Bau und Unterhalt der Kirche (fabrica) nicht aus den Händen (Art. 11, 12)³². An der Dotierung der Pfründen und Ämter, die vom Fortgang der Inkorporationen abhängig war, würden er oder seine Bevollmächtigten ebenfalls massgeblich beteiligt sein (Art. 13, 14). Jeder Chorherr durfte ein Haus kaufen und besitzen, ohne deshalb den Auflagen wie Steuern und Tagleistungen, die mit dem Hausbesitz verbunden waren, unterworfen zu sein; dagegen waren die Angestellten des Stifts und allfällige weitere Häuser eines Chorherrn davon nicht ausgenommen. Den Weisungen des «buwschätzers» und des «fürschowers» unterstanden jedoch auch die eigentlichen Sässhäuser der Chorherren (Art. 15–18, 26, 27).

Das Kapitel durfte eigene Amtleute haben, die es selbst einstellen und absetzen konnte; dazu setzte die Stadt einen Obervogt aus dem Kleinen Rat (Art. 19). Wenn sie beim Bezug der Zinsen Schwierigkeiten begegneten, sollten die Chorherren sich an die weltlichen Gerichte halten und nicht geistliches Recht und den Bann anwenden, ebenso wenig wie in ihren privaten Angelegenheiten. Sie sollten sich auch einer Exkommunikation, die von aussen kommen würde, ohne Einwilligung des Rats nicht unterziehen. Wenn umgekehrt ein Chorherr oder Kaplan bei einem Laien Schulden hatte, so sollte dieser an den Propst gelangen, der für Bezahlung sorgte, sei es durch blosser Ermahnung, Pfändung oder schliesslich Rückgriff auf die Pfründe des Betroffenen. Das Kapitel sorgte ausserdem für die Bezahlung der Schulden eines verstorbenen oder geflohenen Chorherrn, haftete jedoch nicht mit dem Stiftsgut dafür. Ein Chorherr, der einen Totschlag begangen hatte – «darvor Gott sy» –, unterstand dagegen dem weltlichen Gericht und ging dazu seiner Pfründe verlustig (Art. 20–25). Weiter konnten die Chorherren, um einen Streit untereinander oder mit einem Laien zu beenden, einander «in Trostung nehmen», das heisst sich gegenseitig ein Friedensversprechen leisten; auf Trostungsbruch standen die gleichen Strafen wie im weltlichen Bereich, nämlich eine Geldbusse, die an den Kirchenbau verwendet werden sollte (Art. 28)³³. Die Chorherren hatten Gewalt, sich selber Statuten zu geben, um zu gewährleisten, dass jeder von ihnen ein ehrbares Leben führte, insbesondere keine Konkubine hatte und die Kleidung eines Chorherrn trug; die Stadt wollte das Kapitel bei der Bestrafung Fehlbarer unterstützen (Art. 29, 30).

Vor dem Antritt seiner Pfründe musste jeder Chorherr sich schriftlich verpflichten, die Artikel des Stiftsvertrags einzuhalten. Im weiteren sollte er Priester sein oder es werden und in Bern residieren; über Ausnahmen konnten der Propst, das Kapitel oder der Rat selber befinden. Es war nicht erlaubt, die Pfründen jemand anderem zu übergeben oder einzutauschen, sondern sie mussten bei einem Rücktritt dem Rat als dem Inhaber des Präsentationsrechts aufgegeben werden (Art. 31–33). Die Chorherren konnten einer Gesellschaft (Zunft) angehören, aber in der Regel nur einer stadtbernischen (Art. 34). Sie sollten Sterbende nicht daran hindern, vielmehr dazu ermuntern, eine Verga-

bung zugunsten von Bau und Unterhalt der Leutkirche zu machen; bei der Errichtung eines Testaments mussten zwei Bürger anwesend sein, die der Leutkirche oder dem Stift vermachten Summen mussten dem Rat gemeldet werden (Art. 35). Das Vinzenzstift wurde in das Burgrecht der Stadt Bern aufgenommen (Art. 36). Zum Schluss behielt der Rat sich weitere Erläuterungen und Ergänzungen des Stiftsvertrags vor (Art. 37).

3. DIE BEDEUTUNG DER STIFTSGRÜNDUNG

Unter der Überschrift «Warum ein stat Bern den Tütschen orden abgewisen und ein weltliche stift angenommen hat» führt der Chronist Valerius Anshelm aus, dass die Priesterschaft der Vinzenzkirche dem Neubau nicht mehr entsprochen habe, den Bern unternommen hatte, um der erreichten Machtstellung eine Entsprechung im kirchlichen Bereich zu geben: «Als ein lobliche stat Bern an êren, güt und macht durch Gots gnad und hilf in alle höhi was kommen, wit erkant und geriemt [gerühmt], Got und irem patronen S. Vincentzen zû dank, lob und êr und zû erhaltung hochgemeinte gotsdienst, uss eignum gemeinen ir stat- und landskosten einen fürstlichen buw irer pfarkilchen – mit aller, wie noch ze sehen ist, kostbarkeit, aller und ieder zûgehörenden zierden, altar, taflen, kleidern, messgwand, kelchen, monstranzen, belichtungen, gloggen, gloggenturm, kilchhof verfasst – ze volfieren underhanden hielt, und aber das höchst vermeint hauptstuk, zûm Gots und der kilchen dienst gehörend, namlich die priesterschaft, ganz und gar so untöglich, ärgerlich und unwesenlich gestaltet, dass das uns zû schaden, scham und schand Got und der êrsamen stat reicht, wan in ir kostlichen kilchen die Tütschen brüeder den kor so Tütsch regierten, dass selten keiner so vil Latin kond, dass die siben zit- und selgebet, gsang und ampt, item und zû not der sacramenten handlungen on ärgernüss und on spot volbracht wurdid; darzû das notwendig, heilsam gotswort zû fürnämen ziten, als in der vasten, ablasshaltung und kilchwihnen, auch menge jar durch fremd, von der stat tür bestelten predicanten müst verkünt werden; so warend ussert dem kor weltlich caplanen, die sich mit den Tütschen herren, gwonlich al oder der merteil

ussländischen, in kilchenämptern so unglich hielten, das sibnerlei sibenzitbet in einer kilchen gefunden ward. Desglich mitz [mitten] ingmischt allerlei orden ussgloffen mietmüsch. Uss welcher ungleichheit under diser ungleichen priesterschaft täglich ärgerliche verlezung, zank, hader und nid [Neid] erwüchs und verharret. So woltend des ordens pfarrer dem ordenlichen bischof in pfarrechten nit ghorsamen, deshalb si vor oft, und des jars der pfarrer, in ban ton, von der stat gelediget müst werden. Und zü dem allem hattend die Tütschen brüeder dermaussen hus ghalten, dass glöblicher rechnung ob 10 000 gulden gelts abgang sich mocht erfunden, so doch täglicher stiftungen und gaben ufgang zünam; gieng alles, wie geachtet, zum land uss, in der Schwäbschen trissnier, so diss hus regiertend, hüser.»³⁴

Aus reformatorischer Sicht³⁵ konnte Anshelm freilich die Lösung, welche der bernische Rat 1484/85 gesucht und gefunden hatte, auch nicht billigen: «Nun, semliche und vil andre irer kostbaren kilchen priesterschaft, vor Got und der welt unlidlich ungestalten – nachdem sich ein êrsame, wise stat Bern die ze besseren hat lang und ernstlich beraten, und harzú *kein geschikter mittel* befunden, wen an stat des Tüttschen ordens ein weltlich korherrentüm, in welchem ouch ir stat und lands geschikte und mit kosten ze schül erzogne sün möchtid versehen werden, ufzerichten.» Mit den Lateinkenntnissen des ersten Propstes, Armbruster, scheint es, wenn man Anshelm Glauben schenken will, ebenfalls nicht zum besten gestanden zu haben, und andernorts bringt der Chronist Pensionen- und Pfründenwesen in engen Zusammenhang: «Nit dass semliche gemeine besoldung unrecht sîe ... Allein ist hie ganz flissig und tapfer inzesehen, dass im versoldeten regiment frie wal bestande, und nit durch mümerî [Verwandtschaft], gunst, anhang, und pratik der sold- und êrgit diss pfründregiment *in korherren-, ja kornherrenwis* vervasse und besitze; uss rat rap, und uss ratherren rapherren mache.»³⁶

Die Gründe für die Errichtung des Vinzenzstifts, welche Anshelm anführt, sind trotz seiner Voreingenommenheit schon deshalb ernst zu nehmen, weil er sich auch hier eng an die archivalischen Quellen hält³⁷. Der Vergleich zwischen dem 1420/21 begonnenen Münsterneubau, der zur Zeit der Stiftsgründung noch nicht abgeschlossen war³⁸, und der Priesterschaft, der so sehr zuungunsten des Deutschen

Ordens ausfiel, ist eine teilweise wörtliche Übersetzung aus dem Breve Innozenz' VIII. vom 19. Oktober 1484, dem eine Supplikation Armbrusters zugrunde lag. Wenn man sich hier auch noch über den Deutschen Orden ausschwiege, so fand das Argument von der Nichtübereinstimmung zwischen Deutschordensbrüdern und Kaplänen später Ausdruck in der Einleitung zu den Artikeln des Stiftsvertrags und im Dankbrief an den Papst³⁹. Das Motiv der Vermehrung und Vereinheitlichung des Gottesdienstes ist auch deshalb ernst zu nehmen, weil es den Bestrebungen der spätmittelalterlichen Frömmigkeit, die in Bern nicht eine andere war als anderswo, vollkommen entsprach⁴⁰. Aus dieser Frömmigkeit heraus, die sich mit weltlichen Geltungsansprüchen mischte, ohne dass ihr dadurch Abbruch geschah, waren der neue Kirchenbau unternommen und von den führenden Familien die Kapellen darin gestiftet worden⁴¹, deren Kapläne sich nicht mit den Deutschordensbrüdern vertrugen. Von der «Vermehrung» des Gottesdienstes zeugen auch Anshelms Vorwurf wegen der negativen Bilanz des Deutschordenshauses Bern, «so doch täglicher stiftungen und gaben ufgang zūnam», und die Verpflichtung der neuen Chorherren im Stiftsvertrag, neue Jahrzeitstiftungen anzunehmen. Die Zunahme der Gottesdienste war eine Tatsache, und der Deutsche Orden wurde das Opfer ihrer Vereinheitlichung. Es bedürfte einer längeren liturgischen Untersuchung, wenn man genauer fassen wollte, worin Deutschordensbrüder und Kapläne nicht übereinstimmen mochten; die Aussage, wonach «die Tütschen brüeder den kor so Tütsch regierten ...», ist wohl zunächst als Wortspiel aufzufassen. Letztlich ging es, wie wir anderswo zeigen möchten, um die Durchsetzung der Lausanner Liturgie⁴².

Andererseits waren Dom- und Chorherren seit ihren Anfängen im 6./7. Jahrhundert eigentliche Fachleute für den Gottesdienst. Bern war das Institut des Kollegiatstifts nicht fremd, befanden sich doch in seinem Herrschaftsgebiet seit dem 14. Jahrhundert, beziehungsweise seit der Eroberung des Aargaus 1415 die beiden dem heiligen Mauritius geweihten Stifte von Amsoldingen und Zofingen. Am 10. Mai 1479 hatte Bern bei Papst Sixtus IV., der sich um ein Bündnis mit den Eidgenossen bemühte, gleichzeitig das Präsentationsrecht der Amsoldinger und Zofinger Dignitäten und Pfründen erlangt⁴³. Das Breve vom

14. Dezember 1484, mit welchem Innozenz VIII. die Inkorporationen von Amsoldingen, Interlaken, Münchenwiler und der St. Petersinsel in das Vinzenzstift gestattete, weist eine Formel auf, die man vielleicht als «Kollegiatstiftsarenga» bezeichnen könnte, denn sie streicht den Beitrag an das Gotteslob, welchen die Kollegiatstifte leisteten, besonders heraus. In dem Breve wurde zur Rechtfertigung der Inkorporationen betont, dass in Amsoldingen das Stundengebet nicht durchgeführt sowie täglich nur eine Messe gefeiert und dass bei den Nonnen in Interlaken die tägliche Messe nur mit leiser Stimme (*submissa voce*) in einem Zimmer gelesen werde. Andererseits wurde zuhanden der neuen Chorherren die Verpflichtung ausgesprochen, dass sowohl in Amsoldingen als auch in den Prioraten Münchenwiler und St. Petersinsel, für die der Umfang des noch bestehenden Gottesdienstes nicht aus dem vorliegenden Breve hervorgeht, dieser weitergeführt werden müsse. Es wäre nicht einsichtig gewesen, wenn man zur Mehrung des Gottesdienstes ein Kollegiatstift gegründet und dazu ein anderes aufgehoben hätte, auch wenn letzteres sich wirklich, wie es im Inkorporationsbreve heisst, «an einem ländlichen, unfruchtbaren und von Menschen unbewohnten Ort» befunden hätte⁴⁴. So erklärt sich, warum das Vinzenzstift in der Folge häufig als eine *Translation* des Mauritiusstifts von Amsoldingen dargestellt wurde; damit konnte erstens der obige Widerspruch beseitigt und zweitens dem Vinzenzstift etwas von der Patina verliehen werden, die ihm gegenüber viel älteren Kollegiatstiften abging. Ansätze zu dieser Darstellung finden sich schon im Breve vom 14. Dezember 1484, wo die Erlaubnis gegeben wurde, «die Propstei, die Kanonikate und die Pfründen, den Propst und die Kanoniker der genannten Kirche von Amsoldingen an die genannte Vinzenzkirche zu übertragen (*transferre*)»⁴⁵.

Wenn man in Betracht zieht, dass der bernische Rat 1484 zwar über die Präsentationsrechte in Amsoldingen und einen Teil der Präsentationsrechte in Zofingen verfügte, in Bern selbst aber keinen Einfluss auf die Auswahl der Deutschordensbrüder und die Ernennung des Leutpriesters hatte, so ergibt sich ein weiterer zwingender Grund für die Vertreibung des Deutschen Ordens. Es ist nicht zu verkennen, dass sich die Institution des Kollegiatstifts laikalem Zugriff und laikaler Einwirkung viel offener darbot als eine Ordensgemeinschaft, die von

anderswoher gesteuert wurde. Oskar Vasella hat auf die Bedeutung des Erwerbs von Präsentationsrechten beim Aufbau eines weltlichen Kirchenregiments hingewiesen. Schliesslich ist auch die Rolle, welche die Kurie beim Aufbau des städtischen Kirchenregiments in der Eidgenossenschaft gespielt hat, bekannt. Die Tatsache, dass der bernische Rat wegen des Vinzenzstifts zunächst lieber mit Sixtus IV. verhandelt hätte – es stellte sich dann heraus, dass es mit Innozenz VIII. ebenso gut ging –, erklärt sich leicht aus den Beziehungen, die zwischen diesem Papst und den Eidgenossen seit dem Bündnis von 1479 bestanden hatten, das als Auftakt zu einer Zusammenarbeit verstanden werden muss, ohne die auch das Vinzenzstift nur schwer denkbar ist⁴⁶.

Es scheint, dass in den letzten Jahren vor der Gründung des Stifts der Deutsche Orden und seine Leutpriester gerade in personeller Hinsicht zu vielen Klagen Anlass gegeben hatten, wobei nicht auszuschliessen ist, dass der Orden nicht mehr über genügend Leute verfügte, um Bern ausreichend zu versorgen⁴⁷. Dagegen wird der Rat kaum, wie Blösch meint, schon 1479 an drastische Massnahmen gedacht haben, sonst hätte er wohl nicht noch am 16. Juni 1484 in Rom eine Supplik einreichen lassen, womit er beantragte, dass in Zukunft bei einer Vakanz der Deutsche Orden den neuen Leutpriester innerhalb von zwei Monaten ernennen müsse, und zwar einen gelehrten Welt- oder Ordensgeistlichen, nicht einen Bettelmönch; andernfalls sollte das Präsentationsrecht für dieses Mal an den Rat devolvieren. Wenn derselbe Rat am 19. Oktober 1484 die Stiftsgründung supplizierte, kann man daraus nicht schliessen, dass er inzwischen das Recht, den Leutpriester zu präsentieren, an sich gerissen habe⁴⁸, sondern nur, dass er wahrscheinlich – aus welchen Gründen auch immer – in der Zwischenzeit die Ziele höher gesteckt hatte. Mit dem Breve vom 19. Oktober 1484 erlangte der Rat ohne weiteres das Präsentationsrecht für die Dignitäten und Kanonikate des Vinzenzstifts; das Leutpriesteramt gedachte man offenbar nach dem Rücktritt oder Tod des damaligen Inhabers in das Stiftsamt des Kustos aufgehen zu lassen. In gewisser Weise scheint jedoch die Aufrichtung des ganzen Stifts vom Rücktritt oder Tod des damaligen Leutpriesters abgehängt zu haben, denn am 11. November 1484 verpflichtete sich Armbruster zur Zahlung der Annaten für das neue Stift innerhalb von sechs Monaten nach

dessen Gründung, welche erfolgen konnte, sobald die Vinzenzkirche durch den Rücktritt oder Tod des gegenwärtigen Pfarrers vakant sein würde. Was dann eintraf, war, wenn wir den Vorwürfen des Deutschen Ordens glauben wollen^{48a}, eine Flucht des Leutpriesters, worauf die «cura animarum» dem Kustos übertragen wurde und der Gründung des Stifts nichts mehr im Wege stand. Dann aber überrascht, dass das Leutpriesteramt trotzdem beibehalten wurde, denn im Stiftsvertrag reseruierte sich der Rat dessen Besetzung; sogar der Leutpriester blieb derselbe, Johannes Bachmann. Es ist möglich, dass er sich – allenfalls sogar im Einverständnis mit dem Rat – durch eine Flucht der Entscheidung für oder gegen den Deutschen Orden entzogen hatte, um nachher nach Bern zurückzukehren. Indem der Rat im Stiftsvertrag das Recht, den Leutpriester zu ernennen, an sich nahm, entschied er einen alten Streit für sich, der zwischen ihm und dem Deutschen Orden bestand, seit dieser 1226/27 vom deutschen König Heinrich (VII.) die Kirche von Köniz und deren Filiale Bern bekommen hatte, und der noch 1420 zu seinen Ungunsten ausgegangen war⁴⁹.

Bei den Bemühungen um das Präsentationsrecht für die Stiftsämer, Chorherrenpfründen und das Leutpriesteramt ging es nicht nur um das Recht an sich, sondern vor allem auch um die Möglichkeit, die eigenen Leute zu versorgen: «in welchem [weltlichen korherrentum] ouch ir stat und lands geschikte und mit kosten ze schul erzogne sün möchtid versehen werden» (Anshelm). Der bernische Rat war seit längerer Zeit darauf bedacht, für seine Untertanen die Bildungsmöglichkeiten zu vermehren und für städtische und kirchliche Stellen zu sorgen. Mit dem Vinzenzstift wurden schlagartig 24 solche Stellen geschaffen, die allerdings – und darin zeigen sich vielleicht nicht nur die begrenzten materiellen Möglichkeiten des Stifts, sondern auch die Grenzen des bernischen Gebildetenpotentials – meist nur zur Hälfte besetzt werden konnten⁵⁰. Die Bildung sollte in diesem Fall dem Gottesdienst zugute kommen, wobei nicht nur an die Liturgie, sondern auch an die Predigt zu denken ist. Sowohl Anshelm als auch die am 16. Juni 1484 in Rom eingereichte Supplik rügen, dass der vom Deutschen Orden gestellte Leutpriester offenbar theologisch nicht in der Lage war, in der Fastenzeit selber zu predigen, und man gezwungen war, unter grossen Kosten fremde Prädikanten anzustellen. So hatte in den Jahren 1476, 1478 und

1480 der Basler Prediger Johannes Heynlin von Stein in Bern die Ablasspredigten gehalten; er war aber auch mit dem Angebot eines grossen Gehalts nicht zu bewegen gewesen, hier zu bleiben. Durch seine Predigten scheinen jedoch die Ansprüche in Bern so gestiegen zu sein, dass man nicht mehr mit jedem hergelaufenen Bettelmönch, den der Deutsche Orden anzustellen vermochte, zufrieden war⁵¹.

Man muss indessen annehmen, dass die Deutschordensbrüder des bernischen Hauses, selbst wenn sie den gestiegenen Anforderungen an Liturgie und Predigt gewachsen gewesen wären, doch früher oder später unter einem anderen Vorwand verjagt worden wären. Solche Fremdenfeindlichkeit ist eine allgemein zu beobachtende Begleiterscheinung beim Prozess der Abschliessung der Territorien, wie er sich an der Wende vom Mittelalter zur frühen Neuzeit vollzog, und Bern machte auch darin keine Ausnahme. Dieses Gefühl muss um so stärker gewesen sein, als es vom Verdacht genährt wurde, das Deutschordenshaus habe mehr als 10 000 gl nach Deutschland abgeführt⁵².

Seit Emil Blöschs Aufsatz über die Vorreformation in Bern ist die Gründung des Vinzenzstifts immer auch als – geglückter – Versuch dieser Stadt, sich vom Bischof von Lausanne zu emanzipieren, verstanden worden. Diese Meinung ist zwar nicht falsch, bedarf aber noch der Differenzierung. Im gleichen Aufsatz hat Blösch auch die Legende in die Welt gesetzt, dass «bald nach dem Ende des Burgunderkrieges... einmal – wie Anshelm erzählt – der Bernischen Regierung der Plan nahegelegt worden sein (soll), durch Errichtung eines Bisthums Bern der Stadt einen neuen ihr noch mangelnden Glanz, und dem ganzen Lande durch die kirchliche Einheit einen festern Zusammenhalt zu verleihen»⁵³. Eine entsprechende Stelle findet sich bei Anshelm nicht. Diese Legende, die oft nacherzählt worden ist, diente vor allem dazu, die Vorzüge eines Kollegiatstifts gegenüber einem Domstift zu illustrieren: «So erhielt Bern die Vorteile einer Bischofsstadt, ohne einen Bischof beherbergen zu müssen» (Guggisberg). Richtig ist daran nur, dass dem bernischen Rat tatsächlich das Domkapitel von Lausanne – und nicht etwa die Kollegiatstifte von Amsoldingen oder Zofingen⁵⁴ – vor Augen stand, als er die Gründung des Vinzenzstifts betrieb, denn in dem Breve vom 19. Oktober 1484 heisst es, dass Propst, Dekan, Kantor,

Kustos und die Chorherren des neuen Stifts – entsprechend dem Neubau der Vinzenzkirche nach dem Vorbild einer Kathedrale (ad instar ecclesie cathedralis) – die gleichen Privilegien, auch hinsichtlich der Kleidung, wie die Kanoniker der Kirche von Lausanne haben sollten. Der einzige Bruderschaftsvertrag, den das Kapitel von St. Vinzenz abgeschlossen hat, galt denn auch dem Lausanner Domkapitel, wobei St. Vinzenz sich hier eindeutig mit der Rolle des Juniorpartners begnügen musste. Dagegen hat man sich in Bern höchstwahrscheinlich nie mit den Vor- und Nachteilen eines Bischofs auseinandergesetzt. Es war im Gegenteil ein weiteres Gravamen gegen den Deutschen Orden, dass er sich der bestehenden bischöflichen Organisation nicht unterziehen wollte: «So woltend des ordens pfarrer dem ordenlichen bischof in pfarrechten nit ghorsamen, deshalb si vor oft, und des jars der pfarrer, in ban ton, von der stat gelediget müst werden.»⁵⁵ Dahinter stehen wiederum ganz konkrete Erfahrungen.

Schon 1482 hatte Bern zwischen dem Bischof von Lausanne und dem Deutschen Orden vermitteln müssen, weil das Haus Bern dem Bischof einen Zins von 21 Mark Silber, zahlbar in zwei Raten acht Tage nach Pfingsten und am Gallustag (16. Oktober), nicht in Silber bezahlen und sich ihm in bischöflichen Rechten wie der Visitation und dem Besuch der Synode nicht unterziehen wollte. Der Streit wurde dahingehend geschlichtet, dass der Bischof für 1 Mark Silber 7½ rheinische Gulden annehmen musste⁵⁶. Aber bereits 1484 war ein neuer Streit ausgebrochen, bei welchem die Visitationsgebühren im Vordergrund standen. Der Deutsche Orden appellierte in Rom gegen einen Entscheid des Bischofs von Lausanne, wonach die Leutpriester von Bern und Köniz unter Androhung der Exkommunikation innerhalb von sechzehn Tagen Visitationsgebühren von 18 lb entrichten müssten. Der Orden berief sich darauf, dass die beiden Leutpriester als Ordensangehörige von der bischöflichen Gerichtsbarkeit exempt seien. Am 21. Juli 1484 wurde die Appellation in Lausanne vor dem Generalvikar Johannes Armbruster bekanntgemacht. Der Bischof befand sich offenbar in Bern, denn am 22. Juli wurde er vom Rat in dieser und anderen Angelegenheiten angehört, und es wurde ihm zugestanden, die Leutpriester von Bern und Köniz vor das geistliche Gericht zu laden, «doch der kilchen oder andern personen ân beladnüss des interdicts oder

anderer beswärd». Bern scheint nichts so sehr gefürchtet zu haben wie den Bann, denn als der Bischof kirchliche Strafen gegen den Leutpriester von Bern ausgesprochen hatte, ersuchte der Rat ihn am 4. September, den Priester davon zu absolvieren, denn das Volk sei unruhig geworden, und überdies habe der Leutpriester nicht aus eigener Initiative, sondern unter dem Druck seiner Oberen an Rom appelliert. Schultheiss und Rat boten stattdessen ihre Vermittlung an und teilten schliesslich dem Bischof beiläufig mit, dass sie hofften, bald an der Kurie etwas zu erlangen, was diesen und ähnlichen Umtrieben ein Ende setzen würde⁵⁷.

Dies ist der erste Hinweis auf Armbrusters Mission in Rom, von der wir einige Tage später erfahren. Zugleich wird klar, dass man in Bern den amtierenden Leutpriester, dessen Name nie genannt wird, als nicht unbedingt mit dem Deutschen Orden solidarisch betrachtete. Am 9. September wurde der Bischof noch einmal gebeten, im Augenblick keine weiteren Schritte zu unternehmen. Am 23. Oktober schrieb man ihm, der Landkommendur des Deutschen Ordens könne den zwischen ihm und dem Bischof auf den 8. November angesetzten Vermittlungstermin nicht einhalten, und schlug vor, sich erst nach Weihnachten zu treffen. Am 11. Dezember scheint in Bern trotzdem ein (improvisierter?) Vermittlungsversuch stattgefunden zu haben, der scheiterte, weil die Parteien ihre Unterlagen nicht bei sich hatten; der Landkommendur des Deutschen Ordens, Wolfgang von Klingenberg, scheint persönlich anwesend gewesen zu sein, während der Bischof sich wohl vertreten liess. Immerhin erreichte Bern, dass der Deutsche Orden den am 16. Oktober (Gallustag) verfallenen Silberzins unverzüglich bezahlen würde, damit nicht deshalb neue Schwierigkeiten entstünden, und dass andererseits der Bischof den bernischen Leutpriester aus dem Bann löste. Seltsam ist, dass mit den anwesenden Parteien als nächster Termin der 1. März 1485 vereinbart wurde, während Schultheiss und Rat den Bischof von Lausanne schriftlich aufforderten, sich am 14./15. Februar in Bern einzufinden. Dem Offizial von Genf, der im Auftrag des Bischofs von Lausanne die Exkommunikation ausgesprochen hatte, wurde am 13. Dezember 1484 mitgeteilt, er solle – wiederum im Auftrag des Bischofs – den Leutpriester bis zum 1. März 1485 davon lösen⁵⁸. Es ist möglich, dass man den Bischof unter Vorspiegelung

einer «jornata amicabile» mit dem Deutschen Orden nach Bern bestellte, um mit ihm ganz andere Geschäfte zu erledigen, und für den Deutschen Orden den Tag später ansetzte, weil man ihn gar nicht mehr abzuhalten gedachte. An dieser Stelle muss noch einmal bewusst gemacht werden, wie heimlich der bernische Rat ans Werk ging.

Das Ende der Geschichte ist bald erzählt. Am 20. Dezember 1484 stellte der Bischof von Lausanne dem Leutpriester von Bern eine Quittung über 10½ Mark Silber aus, und im Stiftsvertrag vom 4. März 1485 verpflichteten sich die Chorherren von St. Vinzenz zur Bezahlung des Silberzinses und aller anderen bischöflichen Gebühren. Schon im Sommer 1486 musste der Rat jedoch an den Bischof gelangen, um ihn zu bitten, den Chorherren für die Bezahlung des Zinses Aufschub zu gewähren, da es ihnen unmöglich sei, das Geld jetzt aufzubringen. Im allgemeinen scheint der Silberzins aber während der Stiftszeit mehr oder weniger pünktlich bezahlt worden zu sein, bis der Rat ihn zu Beginn des Jahres 1527 aufkündigte⁵⁹. Nichts aber ist unrichtiger, als diese Situation der grundsätzlichen Infragestellung der bischöflichen Gewalt auf die Zeit der Gründung des Vinzenzstifts zu projizieren, als Bern in einem normalen nachbarlichen Verhältnis, mehr noch, in einem Burgrecht mit dem damaligen Bischof von Lausanne, Benedikt von Montferrand, stand und ihm gegen seine aufständischen Städte Lausanne und Lutry Hilfe leistete. Dies brachte den Bischof in eine gewisse Abhängigkeit von Bern, welche dieses zugunsten des Vinzenzstifts auszunutzen verstand. Armbruster war überdies seit 1483 Generalvikar des Bistums Lausanne⁶⁰, was ihn jedoch nicht daran hinderte, gleichzeitig die Stellung des Propstes von St. Vinzenz auszubauen.

Dabei darf man nicht übersehen, dass das Argument, der Deutsche Orden müsse aus Bern entfernt werden, weil er sich dem Bischof nicht unterordne, ein stark propagandistisch gefärbtes war, welches Stadtschreiber Fricker vor allem gegenüber den Miteidgenossen breit ins Feld führte. Es war strategisch geschickter, die Unbotmässigkeit des Deutschen Ordens in diesem Punkt zu unterstreichen, als die eigenen Absichten zu offenbaren. Dass durch die Gründung des Vinzenzstifts die Interessen des Bistums dennoch tangiert waren, beweist der Protest der Lausanner Domherren am 8. März 1485, am Tag des feierlichen Vollzugs der Inkorporationen⁶¹, und zeigt später die Reaktion des

Bischofs auf die Art, wie Armbruster seine Rechte als Propst ausübte. Die Erlangung der Pontifikalien scheint zunächst eher ein persönliches Anliegen Armbrusters gewesen zu sein, das er dem bernischen Rat schmackhaft zu machen wusste, indem er die damit verbundene Ehre schilderte. Auf diese Weise sind die Pontifikalien in der Bulle vom 16. November 1484 dargestellt, nämlich als der hervorragenden Stellung der Stadt Bern angemessen, wo noch kein Prälät diese Rechte besitze. Es wird vor allem auf die optische Wirkung der Pontifikalien abgestellt und der Propst gezeichnet, der mit Mitra, Ring, Stab und anderen Pontifikalien an Prozessionen und hohen Festen teilnimmt und nach Messe und Vesper das Volk segnet, selbstverständlich nur, wenn kein anderer Prälät oder apostolischer Legat anwesend sei⁶².

Am 7. Februar 1486 beschwerte sich indessen der Bischof von Lausanne durch einen Boten in Bern, dass der Propst «sich bischöflicher gewalts anneme» und «dass er den bischöflichen sägen gebe». Armbruster hatte ihm offenbar schwören müssen, «so er gen Rom reit, nütz wider die kilchen von Losann zü impetrieren». Die Reise nach Rom war nötig geworden, weil eine Zitation wegen des Deutschen Ordens vorlag, aber man wollte sie trotz Armbrusters Versprechen auch dazu benutzen, weitere Rechte für den Propst von St. Vinzenz zu beantragen. Der Bischof war Bern jedoch zuvorgekommen und mit einer Supplik an die Kurie gelangt, wonach der Papst das Privileg, welches dem Propst von Bern gestatte, «Ring und Stab zu führen, die Tonsur und niederen Weihnen zu geben, am Morgen und Abend bei der Messe dem Volk den Segen zu spenden, Kelche, Ornamente und Gewänder zu weihen», zurücknehmen möge, weil dadurch «das Ansehen und die Jurisdiktion des Bischofs von Lausanne geschädigt» werde. Das Gesuch wurde am 2. Mai in Rom behandelt und nur in bezug auf die Weihe von Kelchen und Platten bewilligt⁶³. Anfang Mai 1486 muss in Bern aber auch die Instruktion verfasst worden sein, mit welcher Armbruster unter vielem anderen beauftragt wurde, für den Propst die «Absolutionsvollmacht in bischöflichen Reservatfällen für alle bernischen Untertanen in der Diözese Lausanne und die Dispensvollmacht für Verwandtschaftsehen des 4. Grades mit dem Delegationsrecht» zu erwirken. Es ist nicht auszuschliessen, dass der Bischof von Lausanne diese Begehren mehr oder weniger freiwillig sanktionieren musste,

denn als er am 15. Mai in dieser und anderen Angelegenheiten in Bern weilte, musste er sich gegen das Gerücht verwahren, «dass er wider diss Stift sy»⁶⁴.

Was Armbruster im Sommer 1486 erlangte, war die bischöfliche Absolutionsvollmacht bezüglich der Bewohner der Stadt Bern, weiter das Recht, die Pfarrer und Vikare der vom Vinzenzstift abhängigen Pfarrkirchen selber einzusetzen und allenfalls auch abzusetzen, und schliesslich die Bestätigung der Gewalt, die niederen Weihen zu erteilen sowie kirchliche Gewänder und Ornamente – Kelche und Platten werden nicht genannt – zu weihen⁶⁵. Der Propst von St. Vinzenz hat von diesen Rechten in der Folge Gebrauch gemacht; dies geht daraus hervor, dass jeweils am Palmsonntag die Landbevölkerung in grosser Zahl in die Stadt strömte, um in den Genuss seiner Absolutionsvollmacht in bischöflichen Reservatfällen zu kommen. Ferner sind für die Pfarrer und Vikare der dem Vinzenzstift unterstellten Pfarrkirchen tatsächlich keine Präsentationen an den Bischof von Lausanne überliefert, so dass man annehmen kann, der Propst habe in diesen Fällen sein Investiturrecht ausgeübt. Dies hinderte den bernischen Rat nicht daran, im Jahr 1487 angeblich aus Dankbarkeit gegenüber dem Bischof von Lausanne als Vollstrecker des päpstlichen Willens bei der Gründung des Vinzenzstifts und vielleicht auch, weil es damals gegen den Deutschen Orden zusammenzustehen galt, die bischöfliche juristische Oberhoheit förmlich anzuerkennen. Bei allen Bestrebungen der Stadt Bern, die unverkennbar sind, die geistliche Gerichtsbarkeit zu beschränken und wenigstens mittelbar in ihre Hand zu bringen, bestand doch nicht im entferntesten die Absicht, die mittelalterliche Kirchenordnung anzutasten⁶⁶.

Als am 7. März 1485 die Gründung des Vinzenzstifts im Beisein des Bischofs von Lausanne formell vollzogen wurde, soll laut Anshelm ein Deutschordensbruder, Johannes Steinbach, weinend geflucht haben: «Nun woluf, i aller tüfel nammen!» Und später soll eine alte Witwe, Anna Heberling, die damit in die Geschichte eingegangen ist, prophezeit haben, die Chorherren seien bei Nacht und Finsternis gekommen und würden auch wieder so gehen. Ob sich dies auf die Tageszeit, zu welcher der feierliche Akt vorgenommen wurde – es war zur Zeit der

Komplet – oder auf die Sonnenfinsternis bezieht, welche Anshelm gleich anschliessend für den 16. März meldet, lässt sich nicht ausmachen, aber Anshelms Absicht ist doch klar. Das Vinzenzstift hat auch seither noch nie eine günstige Prognose erfahren; für Blösch lag der Wurm vor allem in der Ernennung der Pfründenjäger Armbruster und Stör zu Propst und Dekan des neuen Stifts, während für Feller die Wahl Armbrusters dem Stift immerhin «die Richtung in das alltäglich Brauchbare» gab. Marchal dagegen sah das Übel vor allem in der starken Abhängigkeit des Stifts vom bernischen Rat, die sich auch auf die Auswahl der Chorherren ungünstig ausgewirkt habe. Das Vinzenzstift «verdankt seine Existenz» in der Tat «einzig und allein dem Willen der Stadt Bern»; Anshelm hat richtig gesehen, wenn er an seine Gründungsgeschichte die Liste von «Klein und gross rät von Bern, irer stift stifter» anschliesst⁶⁷. In diesem Zusammenhang ist der Vogt zu sehen, welcher dem Stift aus dem Kleinen Rat beigegeben wurde und der wahrscheinlich der erste Vogt dieser Art war, welcher über ein bernisches Kloster oder Stift gesetzt wurde. Es ist nicht dasselbe, wenn Bern 1474 die Anerkennung seiner Kastvogtei über das Augustinerstift Interlaken erzwang und wenn es 1485 dem Vinzenzstift einen Vogt gab, der das letzte Wort über Zinsablösungen zu sprechen und bei der Dotierung der Pfründen mitzuwirken hatte; die gleiche Art Vogt erhielten die anderen bernischen geistlichen Institutionen erst 1527, unmittelbar vor der Reformation⁶⁸.

Was Marchals Bedenken betrifft, so ist zu fragen, ob diese starke Einflussnahme nicht zeitgemäss im Sinn der vorreformatorischen staatskirchlichen Tendenzen war. Wer hätte denn 1484 das Vinzenzstift gründen sollen, wenn nicht der Rat? Dabei konnte nichts anderes entstehen als die Spätform eines Kollegiatstifts ohne grosse korporative Selbständigkeit; wir erinnern an die Einseitigkeit des Stiftsvertrags. Dagegen trifft nicht zu, dass der Rat seine Machtstellung bei der Wahl der Chorherren missbraucht hätte; dazu fehlte ihm ganz einfach die Auswahl. Andererseits verdankte das Vinzenzstift den Interventionsmöglichkeiten des Rats, wenn es mehrere wirtschaftliche Engpässe überstehen konnte. Guy P. Marchal hat inzwischen im Anschluss an Moraws Versuche zur Typologisierung der Kollegiatstifte das Vinzenzstift als den eindrucklichsten Vertreter des spätmittelalterlichen

Typs der Stadtstifte erkannt, die eben Ratsgründungen waren oder auf welche die städtische Obrigkeit im ausgehenden Mittelalter zumindest entscheidenden Einfluss gewinnen konnte. Dabei handelt es sich um einen Typ, der ausschliesslich im Gebiet der Eidgenossenschaft ausgebildet war, und zwar in den Städten Bern, Freiburg (St. Niklaus), Luzern (St. Leodegar) und Solothurn (St. Ursus), wo an der Peripherie der Diözesen Lausanne und Konstanz in Entsprechung zu neuen territorialen neue kirchliche Zentren aufgebaut wurden⁶⁹.

Wenn Blösch und v. Greyerz meinten, dass mit dem Stiftsvertrag hohe moralische Ansprüche an den Klerus gestellt wurden, so geschah dies im Wissen um die nachfolgende protestantische Reformation und ist deshalb als unhistorisch zu werten. Der Stiftsvertrag darf als Dokument nicht überschätzt werden⁷⁰; die in ihm wirklich enthaltenen Bestimmungen aber haben die Chorherren – vielleicht mit Ausnahme des Konkubinatsverbots⁷¹ – zu erfüllen vermocht. Stör und Armbruster waren zugleich die ersten und letzten sogenannten Pfründenjäger, die in das Stift aufgenommen worden sind. Letztlich entsprang die Gründung des Vinzenzstifts aber doch mehr spätmittelalterlicher Frömmigkeit als vorreformatorischen Reformbestrebungen.